



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund vermehrter Nachfragen in der Gemeindeverwaltung und in der Bürgerversammlung zum Winterdienst und der Räum- und Streupflicht von Anliegern möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

Straßenreinigungs- und Winterdienstverordnung des Marktes Hohenburg (bereits seit Jahrzehnten gültig):

Anlieger haben Gehbahnen **an Werktagen von 7 – 20 Uhr** und an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8 – 20 Uhr** von Schnee zu räumen und ggf. zu streuen. Das Räumgut ist so neben der Gehbahn zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. Dies gilt für alle bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb geschlossener Ortslage.

Was ist eine Gehbahn?

Wenn ein Bürgersteig vorhanden ist...



...ist die Gehbahn der Bürgersteig.

Wenn KEIN Bürgersteig vorhanden ist...



...ist die Gehbahn ein Streifen von 1 m Breite am Fahrbahnrand.

Die vollständige Verordnung mit den genauen Definitionen und weiteren Regelungen finden Sie auf unserer Homepage unter

Bürgerservice > Satzungen / Ortsrecht > Straßenreinigungs- und Winterdienstverordnung

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Beachtung und Einhaltung der Verordnung! Verletzt sich ein Passant, weil eine Gehbahn nicht geräumt bzw. gestreut wurde, so haftet in der Regel der Grundstückseigentümer!

Der Markt Hohenburg hat zudem aus Gründen des Umweltschutzes und Kosteneinsparung einen neuen **Räum- und Streuplan für die Gemeindestraßen** beschlossen: Bei geringem Schneefall werden **nur noch Steigungen** freigehalten. Dies hat in gewissen Straßen zur Folge, dass diese nur Abschnittsweise geräumt und gestreut werden. Hintergrund ist vorrangig die Gleichberechtigung aller Anlieger, aber auch die Minimierung von Verschleiß.

Bei viel Schnee und Eisregen wird grundsätzlich in allen Straßen geräumt und gestreut.

Hohenburg, den 12.01.2022


Florian Junkes
1. Bürgermeister